

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

3. Kurpfuschertum

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

40 Jahre alte, gesunde, unbescholtene, im Lesen und Schreiben geübte Personen zugelassen werden. Nach beendeter Lehrzeit hatte eine Prüfung zu erfolgen; die Namen derjenigen, welche hierbei die Befähigung als Krankenwärter nachwiesen, sollten im Amtsblatt bekanntgegeben werden.

Zur Verbesserung des Krankenpflegewesens in allen seinen Zweigen wurden mehrfach Vorschläge unterbreitet. So veröffentlichte C. H. Esse¹⁾ 1868 einen 52 Druckseiten umfassenden Entwurf zu einer Dienstanweisung für Krankenhauswärter und -wärterinnen. Der 1870 geäußerte Wunsch des Oberstabsarztes M. Schmidt²⁾, daß die Lehre von der Gesundheits- und Krankenpflege Unterrichtsgegenstand in den weiblichen Erziehungs- und Bildungsanstalten werden solle, erstrebte das gleiche wie die (S. 403) angeführte Schule, die F. A. Mai 1801 gründete. Generalarzt H. Niese³⁾ legte 1872 dar, daß die Zahl der Pflegerinnen erst ausreiche, wenn in jedem Dorfe ebensowohl eine geschulte Pflegerin zu erlangen ist wie ein studierter Arzt. Die Krankenpflege sei in einem Kulturstaate ein dringendes Erfordernis der Fürsorge für die Staatsbürger. Zur Ausbildung guter Krankenpflegerinnen sollen eigene Anstalten auf öffentliche Kosten errichtet werden; der Staat würde hierdurch seine Institute für den Unterricht des Sanitätspersonals (Ärzte, Hebammen) vervollständigen.

Welchen Einfluß die obengenannten Maßnahmen auf die Entwicklung des deutschen Krankenpflegewesens ausübten, erkennt man an den Ergebnissen einer 1876 durchgeführten Erhebung⁴⁾; es wurden damals festgestellt: freipraktizierende Krankenpflegerinnen 633, Diakonissen 1760, Barmherzige Schwestern und andere Ordensschwwestern 5763, Angehörige anderer Genossenschaften und Vereine 525. Gezählt wurden nur solche Pflegerinnen, die eine Art Vorbildung für diese Pflege genossen hatten und gewerbsmäßig tätig waren.

3. Kurpfuschertum

Trotz aller Gesetzesmaßnahmen, die sich besonders im 18. Jahrhundert (S. 99) gegen das Kurpfuschertum richteten, herrschten auf diesem Gebiete auch im 19. Jahrhundert weitausgedehnte Mißstände; zahlreiche nichtapprobierte Personen, darunter solche, die vorgaben, übernatürliche Kräfte zu besitzen, behandelten Kranke aller Art, auch an Orten, wo es an Ärzten nicht fehlte, und der Handel mit Geheimmitteln war überall verbreitet.

Hierüber unterrichteten insbesondere viele medizinische Topographien des 19. Jahrhunderts. Selbst in der Universitätsstadt Würzburg⁵⁾ mit ihren vielen medizinischen Instituten und Professoren trieben, nach einer Schilderung vom Jahre 1805, die Kurpfuscher ihr »Gewerbe« und blieben überdies, infolge der Zag-

¹⁾ C. H. Esse (S. 388, Anmerkung 1, dort 2. Aufl., S. 233 ff.)

²⁾ Maximilian Schmidt »Allgemeine Umriss der kulturgeschichtlichen Entwicklung des Hospitalwesens und der Krankenpflege«, S. 38, Gotha 1870.

³⁾ H. Niese »Vorschlag und Plan zu einer Bildungsanstalt für Krankenpflegerinnen«, 2. Aufl. Altona 1872.

⁴⁾ »Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1877«, Bd. 25, Heft 9 der »Statistik des Deutschen Reiches«, Berlin 1877.

⁵⁾ Phil. Jos. Horsch »Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg, in Beziehung auf den allgemeinen Gesundheitszustand und die dahin zielenden Anstalten«, S. 379 und 380, Arnstadt 1805.

haftigkeit der Gerichtsbehörden, die vom Physikus »juridisch gültige Beweise« verlangten, ungestraft. Die besseren Teile der Wiener¹⁾ Bevölkerung verachteten zwar im allgemeinen die Pseudo-Heilkünstler; aber noch 1804 erhielt einer von diesen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, die Befugnis, Kranke zu behandeln, und der Schutz hoher Personen bewahrte manchen Pfuscher vor der Strafe. Eingehend beschrieb Joh. Chr. Roller²⁾ 1811 das Kurpfuschertum in Pforzheim. Auch dort ginge man von nah und fern zu den Aftärzten, um sich das Wasser beschauen zu lassen; es gebe in dieser Gegend »Harnpropheten«, zu denen die Leute aus Dörfern und Residenzen, selbst bei strengster Winterkälte, wanderten. Die Quacksalberei auszurotten, sei sehr schwierig, weil die Leute, welche von den Pfuschern betrogen oder um die Gesundheit gebracht wurden, aus Scham, keinen Arzt um Rat gefragt zu haben, schweigen, weil diejenigen, bei denen die Kur des Quacksalbers zufällig gelungen sei, dies überall bekanntgeben, weil die Ärzte, wenn der Pfuscher bereits alles verdorben hat, oft nicht mehr helfen könnten, und weil die Inanspruchnahme eines Arztes vielfach für Landleute zu kostspielig sei und daher häufig erst erfolge, wenn es zu spät ist; der Hauptgrund sei aber der Glaube an das Wunderbare. Strafen würden hierbei wenig nützen, da man durch sie die Pfuscher nur zu Märtyrern mache; Erfolge ließen sich jedoch erzielen durch allgemeine Volksbildung, gutes Beispiel der Gebildeten und Sorge für leicht erreichbare ärztliche Hilfe. Der Bamberger Physikus Christ. Pfeufer³⁾ legte ebenfalls dar, daß der »gemeine Mann« zuerst zum Wasenmeister oder Bader gehe und sich nur im äußersten Notfalle an den Arzt wende, und daß daher die Belehrung des Volkes erforderlich sei; aber die Seelsorger und Lehrer unterließen es, die Vorurteile gegen die Ärzte zu beseitigen, begünstigen noch die Quacksalber und pfuschten sogar zuweilen selbst. In Stuttgart⁴⁾ hatte sich, nach einem Bericht vom Jahre 1815, in den vorangegangenen 20 Jahren die Zahl der Ärzte um ein Drittel vermehrt, aber trotzdem und ungeachtet aller württembergischen Kurpfuschereiverbote waren dort die Quacksalber im stillen tätig. Der Ettlinger⁵⁾ Physikus P. J. Schneider schilderte 1818, daß, nach seinen Beobachtungen, schwere Gesundheitsschädigungen unter dem Wuste der meist unzumutbar angewandten »Hausmittel« zutage traten. Im Gegensatz zu den Zuständen in den angeführten Städten bekundeten die Gebildeten in Danzig, wie der dortige Arzt Dann⁶⁾ 1835 mitteilte, ein verständiges Vertrauen zur Arzneikunst, so daß sich der Hang zur Quacksalberei und zum Aberglauben, selbst bei den niederen Ständen, nur ausnahmsweise zeigte. Die Berliner Bevölkerung hatte, nach den von H. Wollheim⁷⁾ 1844 veröffentlichten Angaben, ebenfalls großes Vertrauen zur wissenschaftlichen Medizin

¹⁾ Z. Wertheim »Versuch einer medizinischen Topographie von Wien«, S. 292 ff., Wien 1810.

²⁾ Joh. Christian Roller »Erster Versuch einer Beschreibung der Stadt Pforzheim mit besonderer Beziehung auf das physische Wohl ihrer Bewohner«, S. 189 ff., Pforzheim 1811.

³⁾ Christian Pfeufer »Welches sind die vorzüglichsten Quellen der ärztlichen Puscherei im Allgemeinen und die der Landbader insbesondere?«, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Joh. Heinr. Kopp, Jahrg. 4 (1811), S. 1 ff.

⁴⁾ G. Cless und G. Schübler »Versuch einer medizinischen Topographie der Königlichen Hauptstadt Stuttgart«, S. 143, Stuttgart 1815.

⁵⁾ P. J. Schneider »Versuch einer medizinisch-statistischen Topographie von Ettlingen«, S. 276, Karlsruhe 276, Karlsruhe 1818.

⁶⁾ Ed. Otto Dann »Topographie von Danzig, besonders in physischer und medizinischer Hinsicht«, S. 283, Berlin 1835.

⁷⁾ H. Wollheim (S. 390, Anmerkung 3a, dort S. 184 und 185).

und wenig Neigung zu Quacksalbereien, was dieser Arzt als Folge der besseren Volksaufklärung ansah; er wies jedoch darauf hin, daß es auch viele Laien gäbe, die vom Volke und zuweilen selbst von Personen höherer Stände als Orakel benutzt werden, so einen Schäfer, der allerlei fabelhafte Wunderkuren ausführe, und einen Generalpropheten, der trotz aller polizeilichen Anfechtungen die Kurpfuscherei schon seit langer Zeit weiterbetreibe und von albernen Menschen überlaufen werde. Wie einer vom bayerischen Könige gekrönten Preisschrift¹⁾ des Amtsarztes W. Brenner-Schäfer aus Neustadt (Oberpfalz) zu entnehmen ist, verlangte die dortige Landbevölkerung von dem Arzt, daß er zu prophezeien wisse, d. h. ohne den Kranken zu sehen, das Leiden aus dem Urin erkenne, Dauer und Ausgang der Krankheit mit Bestimmtheit vorhersage, ungewöhnliche Heilmittel wähle und dabei viel beten lasse, um nicht in den Verdacht, ein Schwarzkünstler zu sein, zu geraten; man suche daher nur solche Ärzte auf, die ihrer Behandlung wenigstens etwas Charlatanerie beimischten. Hiergegen gäbe es nur ein Mittel: das Volk denken lehren; aber selbst hochgestellte Männer hielten es für gut, daß der Bauer so wenig wie möglich lerne.

Die starke Verbreitung der in Zeitungsanzeigen und in Broschüren angekündigten Geheimmittel ist besonders einer von H. E. Richter 1872 veröffentlichten Schrift²⁾ zu entnehmen; hier führte er 550 damals angepriesene Geheimmittel, die teils als zwecklos, teils als viel zu kostspielig, teils als gesundheitsschädlich entlarvt waren, an. Richter empfahl zur Bekämpfung des Geheimmittelunfugs namentlich, daß die Ärztevereine Zeitungsanzeigen bezahlen sollen, um hierdurch womöglich jeden Tag den Anzeigen der Schwindler entgegenzutreten und über die große Beutelschneiderei der letzteren aufzuklären.

Die weitverbreitete Kurpfuscherei suchte man bis zum Jahre 1869 in fast allen deutschen³⁾ Staaten durch Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen zu bekämpfen. Entsprechende Verbote enthielten: für Württemberg das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 459; für Baden das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845, §§ 255 und 256; für Preußen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, § 199; für Sachsen das Strafgesetzbuch vom 13. August 1855, § 164; für Hessen das Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855, Art. 356 ff. und für Bayern das Polizei-Strafgesetzbuch vom 10. November 1861, Art. 112. Besonders wurde auch der Handel mit Geheimmitteln untersagt, so in Baden⁴⁾ durch eine Verordnung vom 21. November 1816, die aber 1828 und 1831 erneuert wurde, voraus zu schließen ist, daß der Erfolg nicht befriedigte. L. Pappenheim⁵⁾ wies 1858 darauf hin, daß in den Zeitungen sehr häufig Heilmittel, die von Ärzten ohne amtlichen Auftrag begutachtet wurden, angepriesen werden; er forderte, daß der Staat sich das Recht solcher Begutachtungen vorbehalten solle. Ferner verlangte er, daß die Elektrizität nur auf ärztliche Anordnung bei der Behandlung Kranker angewandt werden dürfe.

¹⁾ Wilh. Brenner-Schäfer »Zur oberpfälzischen Volksmedizin. Darstellung der sanitätlichen Volkssitten und des medizinischen Volksaberglaubens«, Preisschrift, S. 39 und 40, Amberg 1861.

²⁾ H. E. Richter »Das Geheimmittel-Unwesen, nebst Vorschlägen zu dessen Unterdrückung«, Leipzig 1872.

³⁾ Siehe »Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe«, Reichstagsdrucksache, 12. Legislaturperiode, 2. Session 1909/10, Nr. 535, S. 8 und 9.

⁴⁾ C. A. Diez (S. 336, Anmerkung 7, dort S. 320).

⁵⁾ L. Pappenheim (S. 338, Anmerkung 2, dort Bd. 1, S. 659).

Aus den vorstehenden Angaben geht hervor, daß man den Kampf gegen das Kurpfuschertum mit den Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung bis in die 60er Jahre für geboten hielt. Hierin trat im Jahre 1869 eine folgenreichere Änderung ein; aber die Gedanken, die hierbei die Grundlage bildeten, kamen schon im Jahre 1848 zum Ausdruck.

Wie R. Leubuscher¹⁾ damals mitteilte, war seit einiger Zeit in Berliner ärztlichen Kreisen das Gerücht verbreitet, daß das preußische Ministerium, entsprechend dem Vorschlage eines hohen und einflußreichen Medizinalbeamten, beabsichtige, die Gesetze gegen die Kurpfuscherei völlig aufzuheben. Leubuscher erklärte sich als entschiedener Gegner dieses Planes und betonte, daß der Staat, der, seiner Ansicht nach, die Pflicht habe, die Gesundheit jedes Bürgers zu schützen, auch ein Recht auf die Gesundheit jedes einzelnen habe und im Widerspruche zu sich selbst handeln würde, wollte er dem Individuum zugestehen, sich nach Belieben krank zu machen; die Behörde habe mithin zur Erhaltung der Volksgesundheit darüber zu wachen, daß dem Unfug der Kurpfuscher gesteuert werde. Aber kurz darauf wandte sich F. Löffler²⁾ gegen die Darlegungen Leubuschers, indem er folgendes ausführte: Der polizeiliche Schutz des ärztlichen Kurprivilegs sei durchaus illusorisch; wäre doch vor kurzer Zeit bei einem Postmanne ein so großer Andrang gläubiger Kranker gewesen, daß die Polizisten, die das ärztliche Privileg schützen sollten, dazu benutzt werden mußten, nur die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Es werde viel darüber geklagt, daß die Polizei gegenüber der Puscherei lau und schwach sei; aber die Gesetze seien begrifflich so schwankend, daß schon die Feststellung eines strafbaren Tatbestandes Schwierigkeiten bereite, wozu noch käme, daß das Publikum in dem bestrafte Pfuscher sofort einen Märtyrer, ein Opfer des ärztlichen Privilegs, erblicke, und daß die Abschreckungstheorie auf diesem Gebiete der Gesetzgebung versage. Die Aftermedizin auszurotten, sei für die Medizin ebenso unmöglich wie für den Arzt, jeden Kranken zu heilen oder auch nur zu bessern. Den Kranken, die vergeblich bei den Ärzten Hilfe suchten und von diesen selbst für unheilbar erklärt wurden, könne man nicht zumuten, den Ärzten treu zu bleiben; lange und schwere Krankheiten würden auch die Verständigsten zu gläubigen Toren umwandeln. Die Ärzte fühlten sich leistungsfähig genug, um durch sich selbst das Vertrauen der Kranken zu erwerben und zu erhalten; wenn sie die Aufhebung ihres Privilegs forderten, so würden sie ihr und ihrer Wissenschaft Ansehen fördern. Je mehr sich die Heilwissenschaft vervollkomme, um so weniger Anhang würde die Aftermedizin finden; je strenger man die Pfuscher bestrafe, desto mehr behandeln sie heimlich. Es sei nicht zu verwundern, daß in Gegenden, wie in den östlichen Provinzen Preußen, wo 30 bis 50 000 Einwohner eines Kreises nur auf die beiden Kreisärzte angewiesen seien, Schäfer und alte Weiber zu Rate gezogen werden. Was helfe überdies das Rezept eines Arztes, wenn der Kranke die Arznei nicht bezahlen und die Kosten für die erforderliche diätetische und sonstige Pflege nicht bestreiten könne? Die Mittel gegen die Aftermedizin würden daher lauten: »Vervollkommnung der Heilkunst, genug Ärzte überall im Staate, Einrichtungen,

¹⁾ R. Leubuscher »Über die Aufhebung der Gesetze gegen die Medicinalpfuscherei«, in »Die medicinische Reform« vom 1. und 29. September 1848.

²⁾ F. Löffler »Über medicinische Puscherei und Polizei« in »Die medicinische Reform« vom 22. September sowie vom 13. und 27. Oktober 1848.

welche jedem Staatsangehörigen die Nutzung der Kunsthilfe ermöglichen, Aufklärung des Volkes über den wahren Werth derselben«. Auch R. Virchow¹⁾ befürwortete damals die Aufhebung der Pfschereiverbote, durch welche »die Kranken unter die Kuratel des bevormundenden, polizeilichen Staates gestellt wurden«; er wollte, daß in dem modernen Staate die freien Staatsbürger gleiche Rechte genießen. Bemerkt sei hierbei, daß Virchow²⁾ sich auch noch im Jahre 1900 als Gegner der Pfschereiverbote bekannte.



Abb. 92. Bei der Dorfsibylle.
(Holzschnitt aus dem Jahre 1867.)

Diese wurden aber in den 40er Jahren noch nicht beseitigt, sondern, wie wir oben anführten, in den 50er und 60er Jahren sogar vermehrt. Das Kurpfuscherwesen bestand allerdings fort, was z. B. ein Holzschnitt (Abb. 92) aus dem Jahre 1867 veranschaulicht; dargestellt ist hier, wie eine Bauernfrau³⁾, die man »die Schlafende« nannte, zu ihr gekommenen oder gebrachten Kranken, auf Grund von »Visionen«, Heilmittel, die ein Knabe aufschrieb, verordnete.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (S. 303 ff.) führte, anfangs für die Staaten des norddeutschen Bundes, später für das ganze Deutsche Reich, die Kurierfreiheit ein. Hierzu sei an dieser Stelle bemerkt, daß der von Ärzten geäußerte Wunsch, die Pfschereiverbote aufzuheben, mit dem damaligen Verlangen der Ärzteschaft, den Kurierzwang (S. 377) zu beseitigen, später von

¹⁾ R. Virchow »Der Staat und die Ärzte«, in »Die medicinische Reform« vom 16. März 1849.

²⁾ Rudolf Virchow »Zum neuen Jahrhundert«, Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für Klinische Medizin, Bd. 159 (1900), Heft 1.

³⁾ »Die Dorfsibylle«, Die Gartenlaube, 1867, Nr. 24.

manchen in einen Zusammenhang gebracht wurde. O. Neustätter¹⁾ hat die Gründe, welche gegen die »Legende von dieser ärztlichen do ut des-Politik« sprechen, eingehend geschildert. Daß die Ärzte, welche damals auf den Reichstag einwirkten, an solche »Schachzüge« gedacht haben, ist in der Tat nicht zu erweisen und auch nicht wahrscheinlich; aber daß auch hervorragende Ärzte damals Beziehungen zwischen der Aufhebung des Kurierzwanges und der Beseitigung der Pfuscherverbote annahmen, geht z. B. aus einem Berichte des badischen²⁾ Obermedizinalrats vom Jahre 1871 und einer ebenfalls 1871 veröffentlichten Schrift des Münchener Physiologieprofessors Th. L. W. v. Bischoff³⁾ hervor. Letzterer legte folgendes dar: Die Berliner medizinische Gesellschaft hätte sich bei ihrer Petition auf die Beseitigung des § 200 des preußischen Strafgesetzbuches beschränken sollen. Mit dem Verlangen nach Behandlungsfreiheit sei dem Kurpfuschertum Tor und Tür geöffnet worden. Nicht die Ärzte brauchten einen Schutz, sondern das Publikum, daß vor der Pfuscherei zu behüten sei. Die üblen Folgen des Gesetzes vom Jahre 1869 würden sich nicht sogleich, aber im Laufe der Zeit zeigen. Auch Joh. Rigler⁴⁾ betonte 1872, daß die Redner, die im Reichstage die Aufhebung der Pfuscherverbote befürworteten, von falschen Voraussetzungen ausgingen.

Die Folgen der Kurierfreiheit erkennt man daran, daß die Ziffer der nicht approbierten Krankenbehandler ständig zunahm, anfangs wenig, später um so mehr. In Bayern⁵⁾ kamen 1874 auf 100 000 Einwohner 23,2 Medizinalpfuscher, 1878 dagegen 35,2; 1876 wurden im Deutschen Reiche⁶⁾ 670 nicht approbierte Personen, die gewerbsmäßig Kranke behandelten, gezählt, am 31. Dezember 1929 dagegen 12 413. Man sieht, daß Leubuscher mit seiner 1848 ausgesprochenen Warnung vor der Aufhebung der Pfuscherverbote und Bischoff mit seiner Voraussage, daß sich die Zahl der Kurpfuscher im Laufe der Zeit stark vermehren werde, das Richtige trafen.

4. Armenwesen

Die vielen verschiedenartigen Maßnahmen, die in Deutschland während des 18. Jahrhunderts (S. 102ff.) zur Verhütung der Armut angewandt wurden, verhinderten nicht, daß auch im 19. Jahrhundert (bis 1876) zahlreiche Menschen öffentlicher Unterstützungen bedurften, damit sie leben konnten. Hierüber besitzen wir ziffernmäßige Angaben.

¹⁾ Otto Neustätter »Kurierzwang und Kurpfuschereifreiheit. Die nochmalige Zerstörung einer Legende«, Berlin 1917.

²⁾ »Bericht des Großherzoglichen Obermedizinalraths . . . über den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogtum Baden im Jahre 1869«, S. 50, Karlsruhe 1871.

³⁾ Th. L. W. v. Bischoff »Der Einfluß des norddeutschen Gewerbegesetzes auf die Medizin«, München 1871.

⁴⁾ Joh. Rigler (S. 386, Anmerkung 8, dort S. 9).

⁵⁾ Albert Guttstadt (S. 303, Anmerkung 3, dort S. 22).

⁶⁾ Siehe S. 408, Anmerkung 4.